

AUFLISTUNG DER VORZULEGENDEN UNTERLAGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER ITALIENISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT AUFGRUND VON ABSTAMMUNG

- 1) Gültiger **Reisepass** (nur Staatsangehörige der Europäischen Union können alternativ auch den Personalausweis vorlegen). Bitte das Original und eine Fotokopie mitbringen;
- 2) **Deutscher Aufenthaltstitel** mit einer Gültigkeit von mindestens zwei Jahren. Europäische Staatsangehörige müssen keinen Aufenthaltstitel vorlegen. Bitte das Original und eine Fotokopie mitbringen;
- 3) **Erweiterte Meldebescheinigung**, darf maximal 60 Tage vor dem Termin im Konsulat ausgestellt worden sein;
- 4) **Antrag** auf italienische Staatsbürgerschaft, ausgefüllt und unterschrieben (siehe Formular auf der Webseite);
- 5) **Alle Urkunden und/oder Auszüge aus dem Standesamtsregister** (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde, evtl. Sterbeurkunde des Ehegatten) und Einbürgerungsurkunde oder Nicht Einbürgerungsurkunde **des Vorfahren** (in Italien geborene/r Elternteil oder Großelternteil);
- 6) Falls der Vorfahre ein Großelternteil ist, alle Urkunden und/oder Auszüge aus dem Standesamtsregister (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) **des im Ausland geborenen Elternteils**;
- 7) Alle Urkunden und/oder Auszüge aus dem Standesamtsregister (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde), eventuelle Scheidungsurteile;
- 8) Grafik des Stammbaums, der die direkte Abstammung abbildet.

Außerdem müssen gemäß der neuen Rechtsprechung vorgelegt werden:

FALL A) Elternteil oder Großelternteil (in Folge: Vorfahre) mit ausschließlich italienischer Staatsangehörigkeit:

9a) **historische Meldebescheinigung** des Vorfahren, ausgestellt von der italienischen Herkunftsgemeinde;

10a) **Negativbescheinigung oder Bescheinigung über den Verzicht der Staatsbürgerschaft oder Bescheinigung über die Nicht-Eintragung in die Wählerlisten der Länder, in denen der Vorfahre wohnhaft gewesen ist.**

11a) wenn es sich beim Vorfahren um einen Vorfahr zweiten Grades handelt und dessen Sohn/Tochter, Elternteil des Antragstellers, die italienische Staatsangehörigkeit noch nicht beantragt bzw. erhalten hat, **Bescheinigung über die Wohnsitze:**

- falls der Elternteil noch am Leben ist: Formular A ausgefüllt und vom Elternteil unterschrieben (die Unterschrift muss nach den Bedingungen des Wohnortes des Elternteils beglaubigt werden).
- falls der Elternteil verstorben ist: Formular B vom Antragssteller am Tag des Termins ausgefüllt und unterschrieben.

FALL B) Elternteil italienischer Staatsangehöriger, der an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren nach dem Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft und vor dem Geburtsdatum des Sohnes/der Tochter in Italien wohnhaft war:

9b) **historische Meldebescheinigung** des betreffenden Elternteils, ausgestellt von der italienischen Gemeinde;

10b) **historische Staatsangehörigkeitsbescheinigung** des Elternteils.

Falls nötig, behält es sich das Konsularbüro vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Erläuterungen:

- **Punkt 1, 2 und 3 auf der Liste: Rechtmäßiger Wohnsitz in Deutschland**

Der rechtmäßige Wohnsitz in Deutschland muss eindeutig nachgewiesen werden mit der Adresse an einem Ort, der

territorial zu dem Konsularbezirk Köln zählt. Nach italienischem Gesetz gibt es KEINEN Zweitwohnsitz.

- **Punkt 4 auf der Liste**

Wir bitten Sie hiermit, ausschließlich das Formular im Anhang zu benutzen. Der Antragsteller soll das Formular erst am Tag seines Termins in der Abteilung für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten im Generalkonsulat Köln unterschreiben.

- **Punkte 5, 6 und 7 auf der Liste: Auszüge und Urkunden aus dem Standesamtsregister von den Vorfahren und vom Antragsteller**

1) **Korrekturen: Fehler oder Unstimmigkeiten von Namen, Geburtsorten oder -daten, die in den Urkunden und in den Auszügen der Urkunden vorhanden sind, müssen vom Standesbeamten des Ortes, welcher die Urkunde ausgestellt hat, korrigiert bzw. mittels Randvermerks bestätigt werden.**

2) **Beglaubigung: alle Urkunden und Auszüge aus den Urkunden des Standesamtsregisters (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) müssen gemäß den im Ausstellungsland gültigen Vorschriften beglaubigt werden.** Im Allgemeinen gilt die folgende Unterscheidung:

A mit Apostille: wenn das Land der Haager Abkommen vom 05.10.1961 beigetreten ist, muss jede Urkunde mit von den zuständigen staatlichen Behörden herausgegebener Apostille versehen werden;

B mit Beglaubigung: wenn das Land nicht der zuvor genannten Abkommen beigetreten ist, muss jede Bescheinigung von der italienischen Konsularbehörde des betreffenden Landes beglaubigt werden.

Wir raten Ihnen, in der Homepage des territorial zuständigen Konsulates nachzulesen, welche Art der Beglaubigung im entsprechenden Land anerkannt wird.

3) **Übersetzung: jeder Standesamtsurkunde muss eine italienische Übersetzung beigelegt werden. Der Übersetzer muss in dem Land zugelassen sein, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist** (der Gebrauch von in Deutschland anerkannten Übersetzern ist nur dann gestattet, wenn die zu übersetzenden Unterlagen von einer deutschen Behörde und in deutscher Sprache ausgestellt worden sind. Eine doppelte Übersetzung, indem man eine Drittsprache verwendet, ist nicht gestattet).

a) **Übersetzung mit Apostille:** In den Ländern, welche die Apostille ausstellen, auch um die Unterschrift des Übersetzers zu beglaubigen, muss jede einzelne Übersetzung mit der Apostille versehen sein.

b) **Übersetzung mit Konformitätsbescheinigung:** In all den Ländern, in denen die Art der Apostille nicht ausgestellt wird, muss jede einzelne Übersetzung mit einer Konformitätsbescheinigung versehen sein, die von den italienischen Konsularbehörden vor Ort ausgestellt werden.

c) **Beglaubigte Übersetzung, erstellt in Italien:** Alternativ kann die Übersetzung auch von in Italien wohnhaften Übersetzern angefertigt werden, die ihre Übersetzung in der Kanzlei des Gerichts oder beim Friedensrichter an ihrem Wohnort beglaubigen lassen müssen. Die Übersetzung jeder einzelnen Bescheinigung muss deutlich mit der übersetzten Urkunde verbunden werden, um so ein einziges, finales Dokument zu erstellen.

d) **Befreiung von Übersetzung und Beglaubigung bei mehrsprachigen Auszügen aus dem Standesamtsregister:** von der Beglaubigung sowie von der Übersetzung befreit sind ausschließlich mehrsprachige Standesamtsurkunden, die von Ländern ausgestellt worden sind, die dem Wiener Abkommen vom 08.09.1976 beigetreten sind (und zwar: Österreich, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Polen, Portugal, Serbien, Slowenien, Spanien, Schweiz und Türkei) oder bei Verwendung des mehrsprachigen Standardmodells gemäß EU-Verordnung 2016/1191.

- **Punkt 8 der Liste: Grafik des Stammbaums**

Das Generalkonsulat stellt keine grafische Vorlage für den Stammbaum zur Verfügung. D.h. der Antragsteller muss sich selbst darum kümmern, in dem er eine der im Handel oder im Internet verfügbaren Vorlagen verwendet.

KOSTEN UND BEZAHLUNG DES ANTRAGS

Für den Antrag auf Staatsbürgerschaft muss **eine Gebühr in Höhe von € 600 (sechshundert)** bezahlt werden. Die Gebühr wird am Tag des Termins im Generalkonsulat am Kassenautomat bezahlt, entweder in bar oder mit deutschem Bancomat (EC-Karte).